



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Juni 2016
(OR. en)

9334/16

LIMITE

PV/CONS 26
RELEX 424

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3466.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(**AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**) vom 23. Mai 2016 in Brüssel

INHALT

Seite

1.	Annahme der vorläufigen Tagesordnung	3
NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN		
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	3
3.	EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch Da'esh3	
4.	Externe Aspekte der Migration.....	4
5.	Sonstiges.....	4
	a) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	
	b) Demokratische Republik Kongo	
	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	5

*

* *

1. **Annahme der vorläufigen Tagesordnung**
8990/1/16 OJ/CONS 25 RELEX 404 REV1

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. **Annahme der Liste der A-Punkte**
8991/16 PTS A 37
+ ADD 1

Der Rat nahm die Liste der A-Punkte (Dok. 8991/16 + ADD 1) an.

1. 8991/16
2. 8991/16 ADD 1
8. Demokratische Republik Kongo
= Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
8890/16 COAFR 129 CFSP/PESC 382 RELEX 384 COHOM 45
vom AStV (2. Teil) am 23.5.2016 gebilligt
9. Südsudan
= Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
8891/16 COAFR 130 CFSP/PESC 383 RELEX 385 COHAFA 31
COHOM 46
vom AStV (2. Teil) am 23.5.2016 gebilligt
10. Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Durchführung des
Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage
in Libyen
= Annahme
9212/16 CORLX 204 CFSP/PESC 413 MAMA 87 COARM 87
CONUN 88 FIN 312
9161/16 CORLX 203 CFSP/PESC 408 MAMA 84 COARM 86
CONUN 87 FIN 305
vom AStV (2. Teil) am 23.5.2016 gebilligt

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

3. **EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch Da'esh**

- = Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
9104/16 COPS 152 MAMA 80 MOG 61 CFSP/PESC 403
COHAFA 34 SY 3 COTER 54

Der Rat prüfte den Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates auf der Grundlage des Dokuments 9104/16 und nahm die Schlussfolgerungen des Rates zu der EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch Da'esh in der Fassung des Dokuments 9105/16 an.

4. Externe Aspekte der Migration

- = Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
9242/16 COAFR 141 RELEX 419 ACP 75 DEVGEN 101 ASIM 79
JAI 464 COPS 160 MAMA 88 COWEB 44
- = Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur EUNAVFOR MED Operation SOPHIA
9174/16 COPS 155 CSDP/PSDC 285 CFSP/PESC 409
EUMC 59 POLMIL 52 MAMA 86 COMED 15
EUNAVFOR MED 12

Der Rat betonte die jüngst erzielten Fortschritte bei der Steuerung der Migrationsströme, insbesondere entlang der östlichen Mittelmeerroute, und erinnerte daran, dass weiterhin Wachsamkeit geboten sei und Sofortmaßnahmen mit einer strategischen langfristigen Vision zur Beseitigung der Ursachen kombiniert werden müssten. Er wies erneut auf die Bedeutung eines kohärenten und regionalen Ansatzes gegenüber Afrika hin. Der Rat nahm Kenntnis von den Dialogen auf hoher Ebene und der Entwicklung von Anreizpaketen als wichtiges Instrument, um bessere Ergebnisse im Bereich der Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme zu erzielen,

Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen, die in die bevorstehende gemeinsame Mitteilung des EAD und der Kommission über die externen Aspekte der Europäischen Migrationsagenda einfließen werden.

Der Rat erörterte und verabschiedete Schlussfolgerungen des Rates zur EUNAVFOR MED Operation SOPHIA in der Fassung des Dokuments 9064/16.

5. Sonstiges

a) **Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**

Aus Zeitgründen wurde die Aussprache über die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien auf die Juni-Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) verschoben.

b) **Demokratische Republik Kongo**

Der Rat nahm Kenntnis von der Lage in der Demokratischen Republik Kongo und einigte sich darauf, erneut auf diesen Punkt zurückzukommen.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu A-Punkt 1: Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits im Namen der Europäischen Union
= Annahme

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich vertritt den Standpunkt, dass Artikel 16 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits Verpflichtungen nach dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere nach Artikel 79 Absatz 3 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV, enthält. Daher hätten diese materiellen Rechtsgrundlagen in einen gesonderten Ratsbeschluss aufgenommen werden sollen, in denen die unter den Dritten Teil Titel V AEUV fallenden Angelegenheiten geregelt werden. Um jeden Zweifel zu vermeiden, hat das Vereinigte Königreich sein Recht nach dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geltend gemacht und hat sich dafür entschieden, durch die Verpflichtungen nach Artikel 16 Absatz 1 gebunden zu sein, soweit sie die Rückübernahme betreffen. Das Vereinigte Königreich ist als Teil der EU nicht durch die Verpflichtungen nach Artikel 16 Absatz 1 gebunden, soweit sie Visa betreffen, da das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien zur Erleichterung der Visaerteilung auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung findet."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Im Hinblick auf die Erklärung des Vereinigten Königreichs zu den Punkten 30 und 31, die in das Protokoll aufgenommen wurde, weist die Kommission darauf hin, dass die beiden Beschlussskizzen über den Abschluss eines Assoziierungsabkommens mit Georgien bzw. mit der Republik Moldau nach dem Vierten Teil Titel V AEUV verabschiedet werden und deshalb das Protokoll Nr. 21 für sie keine Anwendung findet."

Zu A-Punkt 3: Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits im Namen der Europäischen Union
= **Annahme**

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich vertritt den Standpunkt, dass Artikel 15 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits Verpflichtungen nach dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere nach Artikel 79 Absatz 3 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV, enthält. Daher hätten diese materiellen Rechtsgrundlagen in einen gesonderten Ratsbeschluss aufgenommen werden sollen, in denen die unter den Dritten Teil Titel V AEUV fallenden Angelegenheiten geregelt werden. Um jeden Zweifel zu vermeiden, hat das Vereinigte Königreich sein Recht nach dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geltend gemacht und hat sich dafür entschieden, durch die Verpflichtungen nach Artikel 15 Absatz 1 gebunden zu sein, soweit sie die Rückübernahme betreffen. Das Vereinigte Königreich ist als Teil der EU nicht durch die Verpflichtungen nach Artikel 15 Absatz 1 gebunden, soweit sie Visa betreffen, da das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung findet."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Im Hinblick auf die Erklärung des Vereinigten Königreichs zu den Punkten 30 und 31, die in das Protokoll aufgenommen wurde, weist die Kommission darauf hin, dass die beiden Beschlussskizzen über den Abschluss eines Assoziierungsabkommens mit Georgien bzw. mit der Republik Moldau nach dem Vierten Teil Titel V AEUV verabschiedet werden und deshalb das Protokoll Nr. 21 für sie keine Anwendung findet."

Zu A-Punkt 6:

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines Modernisierten Globalabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Mexiko andererseits

und

Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Modernisierten Globalabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Mexiko andererseits

= Annahme

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, FRANKREICHS UND RUMÄNIENS

"Österreich, Frankreich und Rumänien gehen davon aus, dass es sich bei dem Globalabkommen um ein gemischtes Abkommen handeln wird und dass die Frage der etwaigen Veröffentlichung des Verhandlungsmandats Gegenstand separater Erörterungen und einer gesonderten Beschlussfassung sein wird. Diese Erklärung soll in das Protokoll sowohl des ASTV (2. Teil) als auch des Rates aufgenommen werden."

ERKLÄRUNG SLOWENIENS

"Die Republik Slowenien möchte daran erinnern, dass sie ernste Bedenken bezüglich der **Verhandlungsrichtlinien** geäußert hat, die dem Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines Modernisierten Globalabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Mexiko andererseits beigefügt sind, und zwar insbesondere hinsichtlich der Abkommen, die vorläufig angewandt werden. Wir stimmen zwar zu, dass ein gewisses Maß an Komplementarität, Konsistenz und Kohärenz erforderlich ist, sind aber der Ansicht, dass die Bestimmungen, die nach dem Vorbild von Bestimmungen in anderen EU-Abkommen gestaltet wurden, erst nach einer ordnungsgemäßen Prüfung und einer Diskussion im Rat in das künftige Abkommen mit Mexiko aufgenommen werden sollten. Es erfolgte noch keine Prüfung der Abkommen, die vorläufig angewandt werden. Wir sind der Meinung, dass dieser Absatz zudem vor dem Hintergrund der noch unentschiedenen Frage betrachtet werden sollte, welche Bestimmungen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen (Gutachten 2/15), und erst in der Folge geklärt werden sollte, welche Abkommen vorläufig angewandt werden sollten.

Die Republik Slowenien weist darauf hin, dass das **Kapitel über Investitionen** zwar ein hochsensibles Thema darstellt, dass der derzeitige Wortlaut des Mandats jedoch die Art des Mechanismus für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten unberührt lässt. Die Republik Slowenien erwartet, dass der endgültige Wortlaut des Kapitels über Investitionen des künftigen Abkommens mit Mexiko einschließlich des Mechanismus zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten den Mitgliedstaaten vorab zur Begutachtung vorgelegt und in Einklang mit den EU-Verträgen stehen wird. An dieser Stelle möchte die Republik Slowenien erneut darauf hinweisen, dass sie das System der bilateralen Investitionsgerichtsbarkeit ablehnt.

Die Republik Slowenien geht davon aus, dass es sich beim Globalabkommen um ein **gemischtes Abkommen** handeln wird.

Daher wird die Republik Slowenien die Verhandlungen in diesen Bereichen besonders aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls Stellung nehmen.

Diese Erklärung der Republik Slowenien soll in das Protokoll sowohl des ASTV (2. Teil) als auch des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) aufgenommen werden."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission ist der Ansicht, dass der "Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten" zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Modernisierten Globalabkommens mit Mexiko (Dok. 7826/16) nicht gerechtfertigt ist, da die Kommission beabsichtigt, die Verhandlungen mit Mexiko ausschließlich im Rahmen der im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Zuständigkeiten der EU zu führen."
